

Uni HH HAW TUHH Ev.HS HfbK HCU HfM

_____, den _____

An das

Studierendenwerk Hamburg
Abteilung Studienfinanzierung
-Semesterticket-Härtefonds-
Postfach 13 01 13
20101 Hamburg

Hiermit beantrage ich die Rückerstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket **Wintersemester / Sommersemester** _____

aus gesundheitlichen Gründen
oder wegen Ortsabwesenheit
oder aus räumlichen Gründen
oder aus sozialen Gründen

Siehe Hinweise auf der Rückseite!

und mache hierzu folgende Angaben:

Herr Frau

Name: _____ Vorname: _____ Geb.Datum: _____

Semesteranschrift: _____
Straße/PLZ/Wohnort

Hochschule: _____ Matrikel-Nr.: _____

Studiengang: _____ E-Mail: _____

Anschrift Studienort(e): _____
(z.B. Biologie in HH-Flottbek)

Bankverbindung: BLZ: | | | | | | | | | | Konto-Nr.: | | | | | | | | | | | | | |

Name der Bank _____ (Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers (falls abweichend))

Meinen Antrag begründe ich wie folgt: _____

(Falls nicht ausreichend, bitte Blankobogen benutzen)

Nachweise sind von Ihnen durch entsprechende Belege zu erbringen.

Ich füge folgende Unterlagen bei: bei gesundheitlichen Gründen: ärztliches Attest oder Kopie des Schwerbehindertenausweises, bei Ortsabwesenheit: z.B. Kopie des Praktikumsvertrages, ausländische Studienbescheinigung, bei räumlichen Gründen: z.B. Monatskarten, Mietvertrag oder Meldebescheinigung; bei sozialen Gründen: z.B. Einkommensnachweise, Kopie des BAföG-Bescheides bzw. Angabe der Förderungsnummer zur Nachfrage im BAföG-Amt.

Das Semesterticket habe ich beigelegt.

Das Semesterticket reiche ich umgehend nach Erhalt ein.

Für Studierende der HAW gilt: Der Beitragsanteil für das Semesterticket kann bei Stattgabe des Antrags nur nach Löschung des Semestertickets von der Chipkarte durch den Chipkartenservice der HAW erstattet werden (Informationen unter: www.haw-hamburg.de/chipkarte). Im Interesse einer zügigen Rückerstattung bin ich damit einverstanden, dass meine Matrikelnummer sowie Vor- und Nachname zwischen Studierendenwerk Hamburg und Chipkartenservice der HAW Hamburg per E-Mail übermittelt werden. (ggf. streichen)

Die Daten werden aufgrund der Nr. 2 der Richtlinien der Studierendenschaften für den Semesterticket-Härtefonds erhoben. Die Angaben sind Voraussetzung für eine Erstattung des Beitrages für das Semesterticket und dienen der Bearbeitung des Erstattungsantrages.

Die auf der Rückseite abgedruckten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkläre, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Unterschrift

Wenn Sie Fragen haben, können Sie diese telefonisch (☎ 41902-156/108) oder persönlich montags von 09.00 – 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags jeweils von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr in der Besuchszeit klären. Besuchsanschrift: Grindelallee 9.

Falls Sie im Original eingereichte Unterlagen zurück haben möchten, kreuzen Sie bitte ja an und fügen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen nach Bestandskraft des Erstattungsbescheides vernichtet.

Hinweise zur Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket aus dem Härtefonds Stand Sommersemester 2009

Antragsverfahren

Wenn Sie an einer der beteiligten Hochschulen studieren, können Sie die Erstattung Ihres Anteils am Semesterbeitrag, der für das HVV-Semesterticket erhoben wird, beantragen.

Der Antrag muss für das Sommersemester für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften bis zum **28./29. Februar d.J.** bzw. für die Universität, die Hochschule für Musik und Theater, die Hochschule für bildende Künste, die Technische Universität, die Hafencity Universität und die Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie bis zum **31. März d.J.** und für das Wintersemester bis zum **31. August d.J.** bzw. **30. September d.J.** beim Studierendenwerk Hamburg eingegangen sein; das heißt, dass der Antrag bis zu den genannten Terminen dort vorliegen muss. **Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.** In begründeten Ausnahmefällen (bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist z.B. aufgrund einer verspäteten Zulassung) ist eine Überschreitung der Frist möglich.

Wenn Sie das Semesterticket noch nicht erhalten haben, können Sie den Antrag **fristwährend zunächst auch ohne Einreichung des Semestertickets** stellen. Das Ticket kann nachgereicht werden. **Sofern das Semesterticket vorliegt, fügen Sie es dem Antrag bitte bei.** Vor Eingang des eingereichten Semestertickets ist eine Erstattung nicht möglich.

Das Studierendenwerk Hamburg entscheidet im Auftrag der ASten über Ihren Antrag, erlässt hierüber einen Bescheid und erstattet ggf. den Beitragsanteil. Der Härtefondsanteil wird nicht erstattet. Bei Ablehnung des Antrages können Sie Widerspruch beim AStA Ihrer Hochschule per Adresse Studierendenwerk Hamburg einlegen. Über Widersprüche, denen nicht abgeholfen wird, entscheidet der AStA Ihrer Hochschule.

Erstattungskriterien

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn Ihnen die HVV-Nutzung aus gesundheitlichen, örtlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

Gesundheitliche Gründe

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist Ihnen aufgrund einer Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer oder Behinderung nicht möglich oder Sie sind anerkannte/r Schwerbehinderte/r.

Ortsabwesenheit

Die HVV-Nutzung ist Ihnen nicht möglich, weil Sie sich im Antragssemester aus studienbezogenen Gründen (z. B. Praktikum, Anfertigung einer Examens- bzw. Diplomarbeit (Zulassung muss erfolgt sein) oder Auslandsstudium) mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereichs des HVV aufhalten.

Räumliche Gründe

Die HVV-Nutzung ist Ihnen aus räumlichen Gründen nicht zu zumutbaren Bedingungen möglich. Dies ist der Fall,

- wenn Sie außerhalb des HVV-Bereiches wohnen, mit der Deutschen Bahn AG oder vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmitteln zu Ihrem Studienort kommen und den HVV nicht zusätzlich kostenpflichtig benutzen. In diesen Fällen sind Fahrtkosten in Höhe des Beitragsanteiles des Semestertickets nachzuweisen (Zeitkarten, Bahncard/Einzelfahrscheine), und zwar für das Antragssemester. Die Erstattung kann auch in derartigen Fällen erst nach Vorlage erfolgen.
- wenn Sie im unmittelbaren Nahbereich der Ausbildungsstätte wohnen und als FußgängerIn bzw. RadfahrerIn keine Nutzungsmöglichkeit des HVV haben. Als Nahbereich gilt eine Entfernung bis zu 2 km zwischen Wohnort und dem Studienort.
- wenn Sie innerhalb des HVV-Randgebietes wohnen und bei Nutzung des HVV für den Weg von der Wohnung zum Studienort nachweisbar regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Strecke benötigen.

Soziale Gründe

Wenn Sie nicht in der Nähe Ihrer Hochschule wohnen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass Sie in Ihrer Finanzplanung Fahrtkosten berücksichtigen müssen. Durch das preiswerte Semesterticket genießen Sie einen wirtschaftlichen Vorteil, weil vergleichbare Fahrscheine, die Sie sich ohne Semesterticket kaufen müssten, teurer sind. Eine Erstattung aufgrund der sozialen Lage ist daher vor allem dann anzuerkennen, wenn Sie glaubhaft machen, dass Sie Ihre gesamte Finanzplanung ohne Fahrtkosten angelegt haben, weil der Weg zur Hochschule mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird, obwohl der Weg mehr als 2 km pro Strecke beträgt.

Ein Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen anzuerkennen, wenn Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten oder die Ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Einkommen, Vermögen, Unterhaltszahlungen etc.) nach Abzug der im folgenden dargestellten Kosten unterhalb des Sozialhilfe-Regelsatzes für Alleinstehende und Haushaltsvorstände in Hamburg (zzt. € 351,-) liegen:

- a. Wohnungskosten (Warmmiete zuzüglich Energiekosten)
- b. Kinderfreibeträge nach § 23 (1) Satz 1 Nr. 3 BAföG (zzt. € 470,-)
- c. Kranken- und Pflegeversicherung

In besonders begründeten Härtefällen können nach Anhörung der ASten Ausnahmen zugelassen werden.

Nachweise sind von Ihnen durch entsprechende Belege zu erbringen.